OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800568/2/SSt/Rd

Datum:
Linz, 26. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 8. April 2024, GZ: BHPE/923110009711/23, wegen Übertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 8. April 2024, GZ: BHPE/923110009711/23, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 365 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2022 iVm § 6 Abs. 2 GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2013, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1.

Datum/Zeit:	14.08.2023, 08:45 Uhr
Ort:	B-Strasse
Betroffenes Fahrzeug:	Anhänger, Kennzeichen: aaa (A)
	LKW, Kennzeichen: bbb (A)

Sie haben als Verantwortlicher des Beförderungsunternehmens C__ in D-Strasse, nicht dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes 1995 idgF eingehalten wurden. Das Fahrzeuggespann (LKW (N3), Volvo, FH, blau) mit dem Kennzeichen bbb und dem Anhänger ((O4), Krone) mit dem Kennzeichen aaa wurde am 14.08.2023 auf der Fahrt von E__ nach F__ von G__ gelenkt, wobei im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle um 08:45 Uhr im Gemeindegebiet von F__, durch die Polizei festgestellt wurde, dass keine von der Behörde ausgestellte und beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister im Kraftfahrzeug mitgeführt wurde, obwohl der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wird. Das KFZ war auf der Fahrt von E__ nach F__ und hatte folgendes geladen: Leerfahrt direkt nach Entladung.“

I.2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin Nachstehendes ausgeführt:

„[...]
Die Tatsache, wie es in der Straferkenntnis dargelegt ist, dass ich kein Duplikat angefordert habe, stimmt nicht und ist auch der Grund für meinen Einspruch.
Wie mit Frau I__ bereits telefonisch besprochen, haben wir sofort nach bzw. sogar schon während der Kontrolle/Abnahme unserer GISA, telefonisch Kontakt aufgenommen und nach Hilfe gebeten. Daraufhin wurde mir gesagt, dass kein Duplikat ausgestellt werden darf, sondern die abgenommene GISA zuerst von der Behörde angefordert werden muss.

Gleichzeitig hat mir Frau I__ auch versichert, dass die Bestätigung der Abnahme der Exekutive reichen würde, falls erneut eine Kontrolle stattfinden sollte. Nach erneuter Nachfrage, ob die Ausstellung eines Duplikats unter diesen Umständen wirklich nicht möglich sei, verneinte sie das. Da es dann nach drei Tagen wieder zur Kontrolle kam, kontaktierte ich Frau I__ erneut und legte ihr dar, dass die Bestätigung über die Abnahme nicht reicht. Daraufhin wurde dann ein Duplikat ausgestellt, obwohl ich drei Tage zuvor schon um eine Ausstellung gebeten habe und sie aber zu diesem Zeitpunkt verweigert wurde.
Was hätte ich für einen Grund gehabt, mir kein Duplikat ausstellen zu lassen, wenn es möglich gewesen wäre.
Bitte um Einstellung des Verfahrens."

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 GütbefG 1995, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022, gilt dieses Bundesgesetz für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt, durch Beförderungsunternehmen.

Gemäß § 6 Abs. 2 GütbefG 1995 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister sowie die allenfalls nach Abs. 4 erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.

Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs. 1 Z 2 Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, wer als Unternehmer § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

II.2. Gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass
1. die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2. die Identität der Tat (zB nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht.
Was den vorstehenden Punkt 1. anlangt, sind entsprechende, dh in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragrafenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was den vorstehenden Punkt 2. anlangt (unverwechselbares Festhalten der Identität der Tat) muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Hierzu – mit anderen Worten: zur „Sache“ des Beschwerdeverfahrens“ - ist Folgendes festzuhalten:

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerde-verfahrens ist (vgl. VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Beispielsweise stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs

und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

II.3. Dem Beschwerdeführer wurde weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 28. August 2023 noch im Spruch des nunmehr angefochtenen Straferkenntnisses angelastet, dass – wie es § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 GütbefG gebieten – das Fahrzeug „bei einer gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen verwendet wurde“. Dabei handelt es sich aber um ein wesentliches Tatbestandsmerkmal (vgl. VwGH 26. April 2007, 2003/03/0173). Darüber hinaus wurde diese gewerbsmäßige Güterbeförderung auch nicht durch ein höchstzulässiges Gesamtgewicht der Kraftfahrzeuge konkretisiert, welches für die Klassifizierung im Rahmen des § 1 GütbefG (hier im Hinblick auf die Konzession wohl 3,5t iSd § 1 Abs. 1 Z 1 par cit) erforderlich ist.
Deshalb ist der verfehlte Spruch aufzuheben und das Strafverfahren mangels tauglicher Anlastung einer strafbaren Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

Im Übrigen wäre die Funktion des Beschwerdeführers als iSd § 9 Abs. 1 VStG verantwortlicher gewerberechtlicher Geschäftsführer konkret zu benennen gewesen, wenngleich diese Ergänzung im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch das Verwaltungsgericht hätte erfolgen dürfen.

Es war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren iSd § 45 Abs. 1 VStG einzustellen, ohne auf die Beschwerdegründe näher einzugehen.

II.4. Zur Kostenentscheidung:
Weil die Beschwerde Erfolg hatte und das Straferkenntnis aufgehoben wird, ist dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen